

# 2. Mitteilungsblatt

## Nr. 3

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2021/2022  
2. Stück; Nr. 3

STUDIUM

3. Änderung von Anhang 1 zur Durchführung von  
Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der COVID-19  
Maßnahmen im Wintersemester 2021/2022

### 3. Änderung von Anhang 1 zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen im Wintersemester 2021/2022

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien gibt gemäß § 20 Abs. 6 Z 5 iVm Z 8 UG folgende *Änderung von Anhang 1* zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen im Wintersemester 2021/2022, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Studienjahr 2020/2021, 37. Stück Nr. 40, bekannt:

In Absatz 3 des § 2c *Erbringung des Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr* von Anhang ./1 „Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) sowie Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen in physischer Präsenz im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen“, mit Stand 30.8.2021, wird unter Berücksichtigung der Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 folgendes geändert:

Ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2 gilt **nicht als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr**.

§ 2c lautet nun wie folgt:

#### § 2c Erbringung des Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr

(3) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:

1. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
2. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
3. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
  - b. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - c. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,
  - d. Weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen.
4. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
5. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

Stand: 13.10.2021

Für das Rektorat

Anita Rieder  
Vizerektorin für Lehre